

eine Neuverleihung deuten, aber ihnen voran gehen die Worte 'antecessorum nostrorum vestigia prosequentes' und an den auf Bellinzona bezüglichen Abschnitt der Urkunde schliessen sich unmittelbar andere an, in denen, ohne dass nun etwa die Worte 'donamus conferimus atque largimur' durch andere, wie etwa 'confirmamus et corroboramus' ersetzt wären, von solchen Besitzungen die Rede ist, die unzweifelhaft schon früher und zumeist durch uns noch erhaltene Vorurkunden an Como verliehen worden waren. Demnach und in Anbetracht überdies des ganzen Verhältnisses Heinrichs III. zum Bistum Como, dem er, wie wir oben sahen, Chiavenna, und wie wir gleich sehen werden, auch noch einen anderen wichtigen Besitz entzogen hat, werden wir annehmen dürfen, dass er auch die Grafschaft Bellinzona dem Bischof Benno nicht sowohl neu verliehen, als vielmehr bestätigt hat. Ist das aber der Fall, so kann die Verleihung nur Konrad II. zugeschrieben werden; und es ist also wahrscheinlich, dass gleichzeitig mit den Diplomen St. 1906—1908 eine vierte Urkunde ausgefertigt worden ist, die im Anschluss an das DH. II. 74 oder vielmehr im Anschluss an dessen Vorurkunde, das verlorene Diplom Ottos III., das Leo von Vercelli verfasst hatte, dem Bischof Alberich von Como nicht mehr bloss den königlichen Anteil an der Burg von Bellinzona bestätigt, sondern die Grafschaft Bellinzona verliehen hatte¹.

Ein zweites uns nicht erhaltenes Diplom Konrads wird ausgestellt sein, als der Kaiser dem Bischof Albericus das Kloster Breme (Diözese Pavia), das mit dem alten Kloster Novalese vereinigt war, schenkte²; die Zeit des Vorganges

1) Die Entwicklung, dass an den Besitz der Burg der der Grafschaft sich anschliesst, dass letzterer mit ersterem verbunden wird, ist dem, was wir oben für Chiavenna ausgeführt haben, ganz entsprechend.
 2) Die Tatsache ist bezeugt durch Chron. Novaliciense Append. 5 (ed. Cipolla, Mon. Novaliciensis II, 292): 'dum pueriliter cuncta agit ac nimium iocis preoccupatur (scil. Odilo abbas Bremetensis) curtemque domini sui imperatoris parvipendens, cogitans, ne quis posset ei extymplo obsistere: dat predictam abbatiam in beneficia cuidam Alberico Chumano episcopo'. Die Interpunktion habe ich geändert; Cipolla der vor 'dat' ein Komma setzt und als Subjekt dazu den Abt Odilo annimmt (vgl. Mon. Novalic. I, 154, n. 65) hat die Stelle völlig missverstanden; Subjekt zu 'dat' ist natürlich der Kaiser. Dass der Abt nicht sein Kloster dem Bischof zu Lehen gegeben hat, versteht sich von selbst und wird zum Ueberfluss durch die folgende Erzählung des Chronisten, derzufolge der Abt bei der Ankunft des Bischofs in Breme flieht, dann mit Hilfe Manfreds von Turin und Alrichs von Asti gefangen genommen wird und dann erst dem Bischof Treue schwört, widerlegt. Vgl. auch Append.